



Christa Tobler / Jacques Beglinger

Grundzüge des EU-Rechts in Tafeln

(vorläufige online-Version, Release 4.0.0, 2019-08, ISBN 978-3-033-05419-6)

Downloadseite: <http://www.eur-charts.eu/books/german-translation-essential-eu-law>

Kapitel 2: Die Entwicklung der europäischen Integration

Hinweis:

Beim vorliegenden Material handelt es sich um eine erste Version der deutschen Übersetzung und Aktualisierung von:

***Christa Tobler / Jacques Beglinger
Essential EU Law in Charts
4. Aufl., Budapest: HVG-Orac 2018***

Bei beiden Werken, der englischen Urfassung und der deutschen Übersetzung, handelt es sich um Ergebnisse des „Essential EU Law in Charts Project“, www.eur-charts.eu.

Nach Absprache mit unserem Verlagshaus wird die deutsche Übersetzung in der jetzt vorliegenden Form für eine bestimmte Zeit (voraussichtlich 1-2 Jahre) zur kostenlosen Verwendung ins Netz gestellt, um so vor der Drucklegung eine Versuchsphase zu schaffen, die es auf einfache Weise erlaubt, Korrekturen und Verbesserungen vorzunehmen. Für Hinweise auf Fehler sowie Anregungen für Verbesserungen sind wir dankbar. Bitte verwenden Sie hierfür das Feedback-Formular auf der Website www.eur-charts.eu - wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit!

Das Verzeichnis der in den Tafeln erwähnten Materialien (Gesetzestexte, Gerichtsurteile usw.) befindet sich in einem separaten Dokument.

Da die deutsche Übersetzung in der Schweiz erstellt wurde, verwendet sie die schweizerische Schreibweise (ohne das deutsche ß).

Basel und Zürich, 1. August 2019
Christa Tobler, Jacques Beglinger



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Der geschichtliche Hintergrund

Tafel 2 | 1

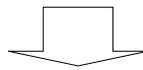
Thema:

Der europäische Integrationsprozess muss vor dem geschichtlichen Hintergrund von zerstörerischen Kriegen und der daraus folgenden Notwendigkeit von Frieden und Stabilität gesehen werden.

Notwendigkeit der Integration als Folge von bewaffneten Konflikten

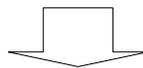
Der geschichtl. Ausgangspunkt:
Ausgeprägte politische Zersplitterung Europas ...

... mit der Folge von zerstörerischen Konflikten und
Kriegen.



Schon früh Idee der europäischen Integration

Z.B. William Penns Idee eines europäischen Parlaments (1693).



Konflikte gipfeln in den zwei Weltkriegen

"Schatten des Krieges" als massgeblicher Faktor

Führt zu Integrationsversuchen insbes. auf drei Gebieten, sowohl auf der globalen als auch auf der regionalen (europäischen) Ebene; siehe **Tafel 2/2**, **Tafel 2/34**.

Politik

Verteidigung / Sicherheit

Wirtschaft



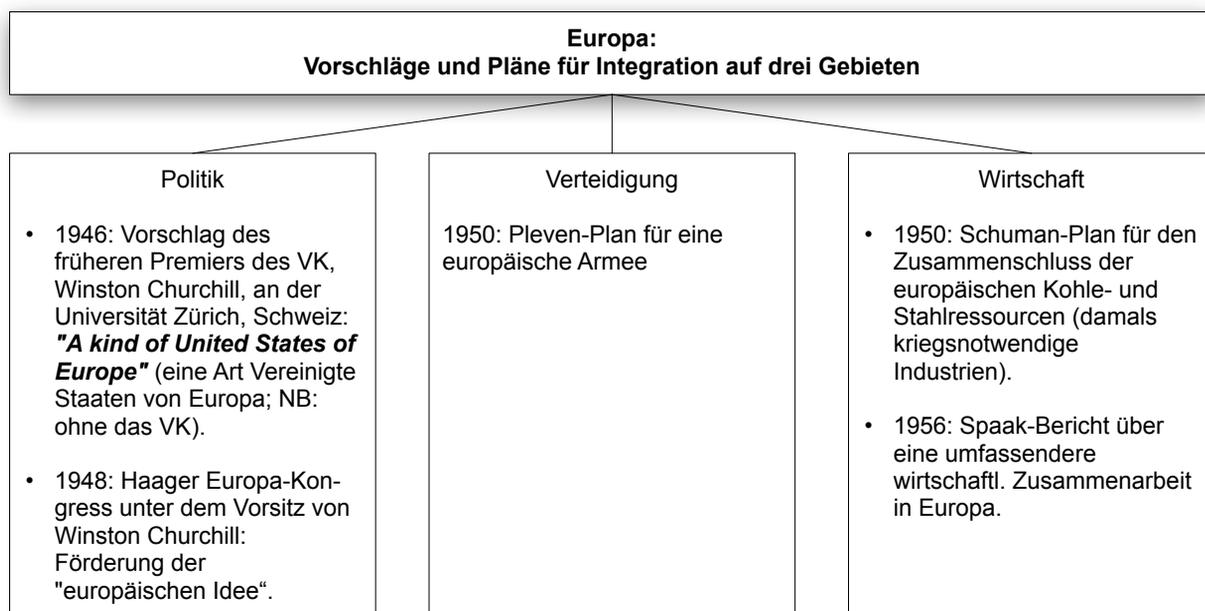
2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Internationale Zusammenarbeit und Pläne für Integration in Europa

Tafel 2 | 2

Thema:

Nach dem zweiten Weltkrieg entwickelten sich zunächst auf der globalen Ebene konkrete Formen der Zusammenarbeit. Auf europäischer Ebene wurden ebenfalls Vorschläge und Pläne erarbeitet. Diese zielten auf mehr als blosse Zusammenarbeit.





2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Versuche der europäischen Integration auf verschiedenen Gebieten

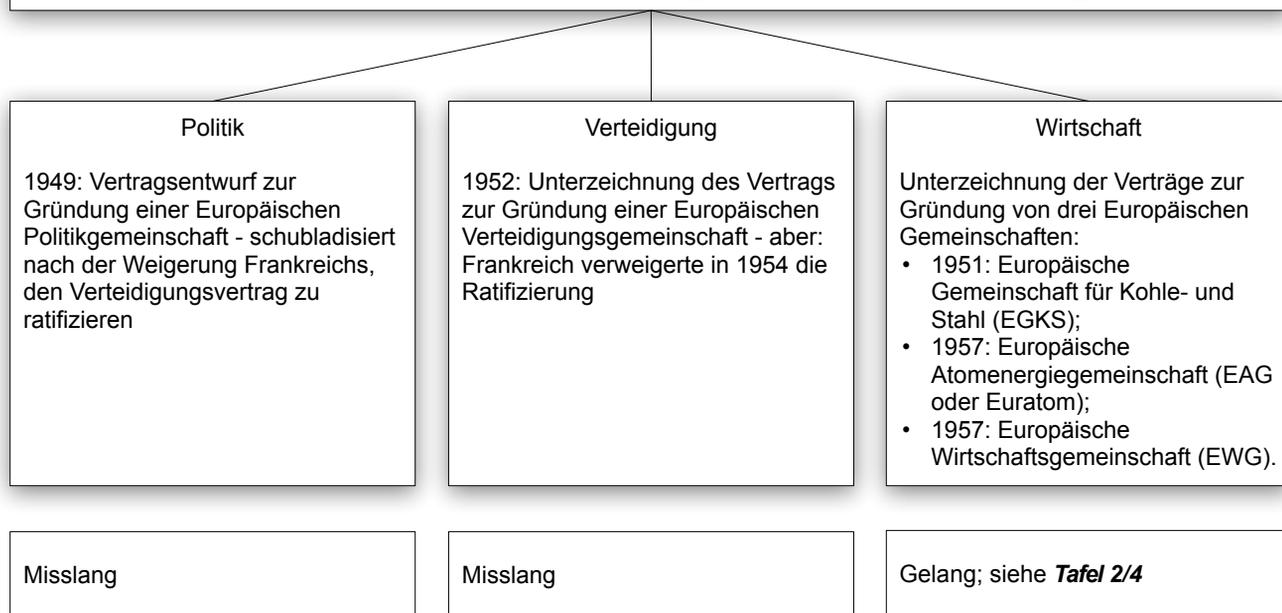
Tafel 2 | 3

Thema:

In den 1940er und 1950er Jahren wurden Pläne für europäische Integration auf den Gebieten Politik, Verteidigung und Wirtschaft geschmiedet. Sie konnten damals aber nur im letztgenannten Bereich verwirklicht werden.

Versuch der europäischen Integration durch die Schaffung von supranationalen Gemeinschaften

- Ziel: Frieden, Stabilität und Wohlstand in Europa.
- Teilnehmende Staaten: Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, die Niederlande und Luxemburg.



Stattdessen für Politik und Verteidigung:
Klassische zwischenstaatl. Zusammenarbeit

- Ab den 1960er Jahren: informelle Treffen der Staats- und Regierungschefs, mit der Zeit "Europäische Politische Zusammenarbeit" genannt, später "Europäischer Rat" (politisches Organ der EU, Art. 13 EUV; siehe **Tafel 3/1**).
- 1949: Europarat, mit Konventionen zu versch. Themen, insbes. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, erwähnt in Art. 6 EUV; siehe **Tafel 7/11**).

1953: Westeuropäische Union (WEU)

Erlang später Bedeutung im Zusammenhang mit den sog. "Petersberger Aufgaben", welche in Art. 43 EUV inkorporiert wurden; siehe **Tafel 7/8**.

Bemerkung:
Die WEU wurde Ende Juni 2011 aufgelöst.



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Die drei Europäischen Gemeinschaften

Tafel 2 | 4

Thema:

In den 1950er Jahren wurden drei Europäische Gemeinschaften gegründet. Zwei von ihnen führten zu wirtschaftlicher Integration auf spezifischen Gebieten, die dritte war allgemeiner Art. Nur eine war auf eine begrenzte Lebensdauer angelegt.

1950er Jahre: Gründung von drei europäischen Gemeinschaften

	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)	Europäische Atomenergiegemeinschaft (EAG, Euratom)	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)
Unterzeichnung und in Kraft Treten	<ul style="list-style-type: none"> • 1951 in Paris unterzeichnet ("Pariser Vertrag"); • In Kraft seit 24. Juli 1952. 	<ul style="list-style-type: none"> • 1957 in Rom unterzeichnet ("Römer Vertrag"); • In Kraft seit 1. Januar 1958. 	<ul style="list-style-type: none"> • 1957 in Rom ("Römer Vertrag") unterzeichnet; • In Kraft seit 1. Januar 1958.
Inhalt	Gemeinsame Vorschriften über Kohle und Stahl	Gemeinsame Vorschriften über Atomenergie	<ul style="list-style-type: none"> • Ursprüngl. gemeinsame Vorschriften über Wirtschaftsaspekte, welche von den beiden anderen Verträgen nicht erfasst wurden; • Nach Auslaufen der EGKS auch für Kohle und Stahl.
Art	Detaillierter Vertrag (sog. " <i>traité-loi</i> ", d.h. "Gesetzesvertrag")	Detaillierter Vertrag (sog. " <i>traité-loi</i> ", d.h. "Gesetzesvertrag")	Wegen seines grossen Anwendungsbereichs ledigl. ein Rahmenvertrag (" <i>traité-cadre</i> "). Enthält Grundregeln, welche durch Sekundärrecht ergänzt werden sollen.
Dauer	<p>Für 50 Jahre geschlossen</p> <p>Lief am 23. Juli 2002 aus</p> <p>Die bis dahin von diesem Vertrag erfasste Materie fiel nun unter den dritten Vertrag (inzwischen „EG-Vertrag“, heute AEUV).</p>	<p>Für unbegrenzte Zeit geschlossen</p> <p>Besteht noch immer</p>	<p>Für unbegrenzte Zeit geschlossen</p> <p>Ab 1. Dezember 2009 in die EU integriert</p> <p>Siehe Tafel 2/16</p>



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Fundament für die spätere Europäische Union

Tafel 2 | 5

Thema:

Die drei Europäischen Gemeinschaften sollten später das Fundament der Europäischen Union bilden.

Europäische Gemeinschaften als Anfang eines bedeutenden Gebäudes



EGKS:	Europäische Gemeinschaft für Kohle- und Stahl
EAG ("Euratom"):	Europäische Atomenergiegemeinschaft
EWG:	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Verträge:

Jeweils individuelle Verträge für die einzelnen Gemeinschaften: EGKS-Vertrag, Euratom-Vertrag, EWG-Vertrag.



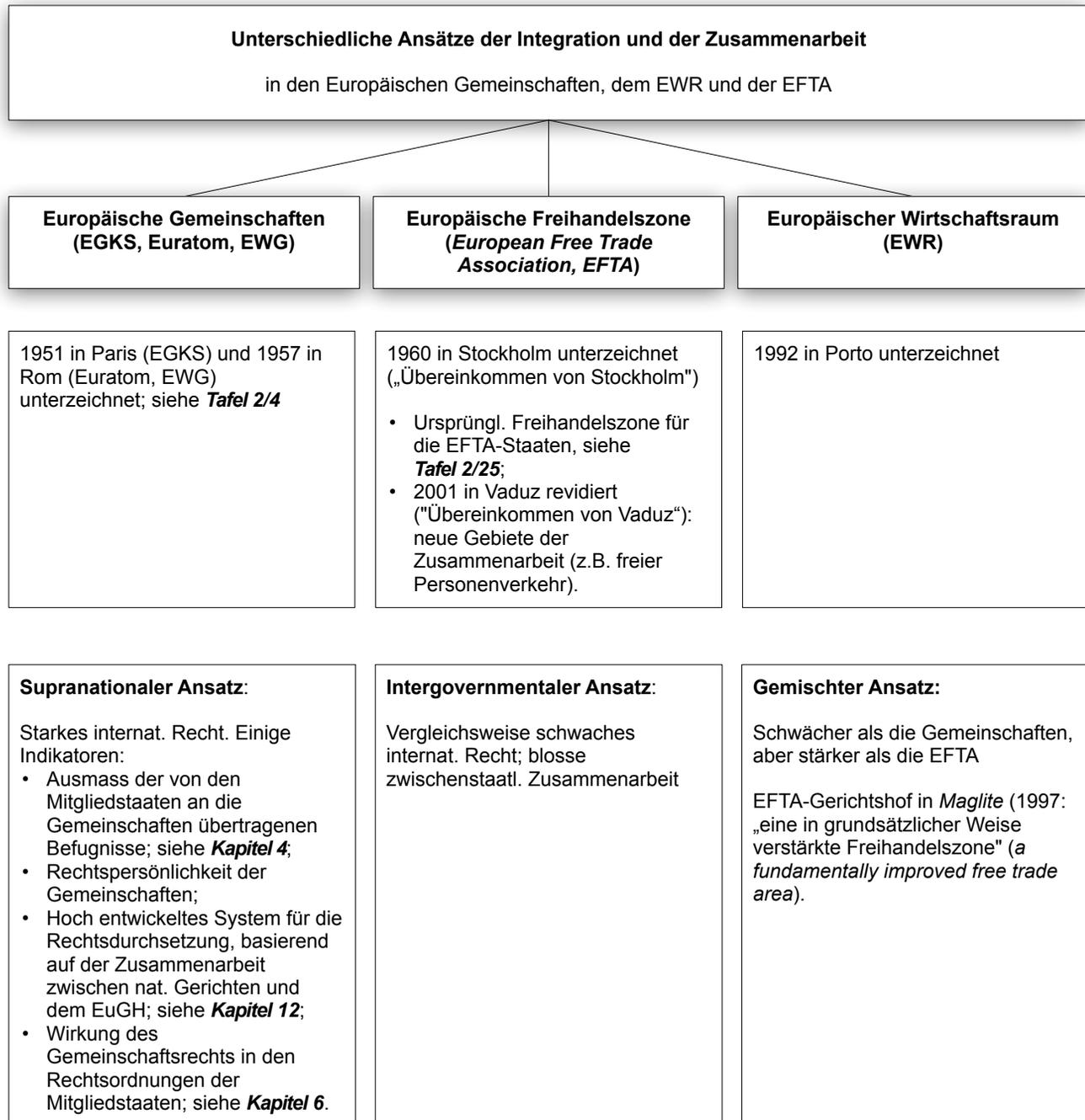
2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Unterschiedliche Ansätze der europäischen Integration

Tafel 2 | 6

Thema:

Die drei Europäischen Gemeinschaften stellen eine besonders starke und zur Zeit ihrer Gründung neuartige Form der Integration dar. Staaten, die sich diesem sog. supranationalen Ansatz nicht anschliessen wollten, wählten weniger weit gehende Alternativen.





2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Von den Gemeinschaften zur Union

Tafel 2 | 7

Thema:

Im Jahr 1992 revidierten die Mitgliedstaaten die bestehenden Gemeinschaftsverträge und schlossen einen neuen Vertrag über die Europäische Union. Die EU wurde als die Gemeinschaften überspannendes Gebilde mit zwei neuen Bereichen der Zusammenarbeit errichtet.

Vertrag von Maastricht (1992/1993)

1992: Unterzeichnung des **Vertrags über die Europäische Union** in Maastricht (Niederlande)

Art. A EU-Vertrag: "Grundlage der Union sind die Europäischen Gemeinschaften, ergänzt durch die mit diesem Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit. [...]"

Neue Politikbereiche und Formen der Zusammenarbeit (intergouvernementaler Ansatz):

- Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP);
- Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (JI; Name später geändert; siehe **Tafel 2/11**);
- Einführung der Europäischen Währungsunion (EWU) in drei Stufen (siehe **Tafel 7/5**).

Umbenennung der EWG in das allgemeinere "EG"; siehe **Tafel 2/8**

Folglich:

- 1 Europäische Union mit u.a. 3 Europäischen Gemeinschaften;
- 4 Verträge (1 x EU, 3 x EG);
- Europäische Gemeinschaften mit, EU aber ohne ausdrückl. Rechtspersönlichkeit.

Herausforderungen in gewissen Mitgliedstaaten; z.B.:

- Ursprüngl. negative Volksabstimmung in Dänemark (führte zu Nachverhandlungen und speziellen Arrangements);
- *Maastricht-Urteil* (1993) des deutschen Bundesverfassungsgerichts.

Trat am 1. November 1993 in Kraft



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Namensänderung von der "EWG" zur "EG"

Tafel 2 | 8

Thema:

Durch den Maastricht-Vertrag wurde die *Europäische Wirtschaftsgemeinschaft* (EWG) in *Europäische Gemeinschaft* (EG) umbenannt, um so die inzwischen erfolgte Ausweitung der Ziele der Gemeinschaft zu widerspiegeln.

1957/1958: "Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" (EWG)

1957/1958: Wirtschaftliche Integration im Fokus

Marktorientierter Ansatz: Integration durch Errichten eines gemeinsamen Marktes und schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten, Art. 2 EWG-Vertrag

Von Anfang an aber auch gewisse soziale Nebenaspekte; z.B.:

- Recht der Wanderarbeitskräfte und Selbständigen, Familienmitglieder in den Gaststaat mitzubringen;
- Rechte dieser Familienmitglieder;
- Recht, nach Beendigung der Arbeit im Gaststaat zu verbleiben;
- Entwicklung des Sozialrechts zu einer Zeit, in welcher die EWG auf diesem Gebiet keine ausdrückl. Befugnisse besass.

Siehe **Tafel 7/20**, **Tafel 7/21**, **Tafel 10/3**

Später nicht mehr rein wirtschaftlicher Charakter

Entwicklung durch Vertragsrevisionen (siehe **Tafel 2/32**), Sekundärrecht und Rechtsprechung; z.B.:

- Aufenthaltsrecht für wirtschaftl. nicht aktive Personen; siehe **Tafel 7/21**;
- Umweltschutzrecht;
- Deutl. stärkeres Sozialrecht; siehe **Kapitel 10**;
- Menschenrechte; siehe **Tafel 1/11**.

1992/1993 neuer Name: "Europäische Gemeinschaft" (EG)

Maastricht-Vertrag (1992/1993); siehe **Tafel 2/7**



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

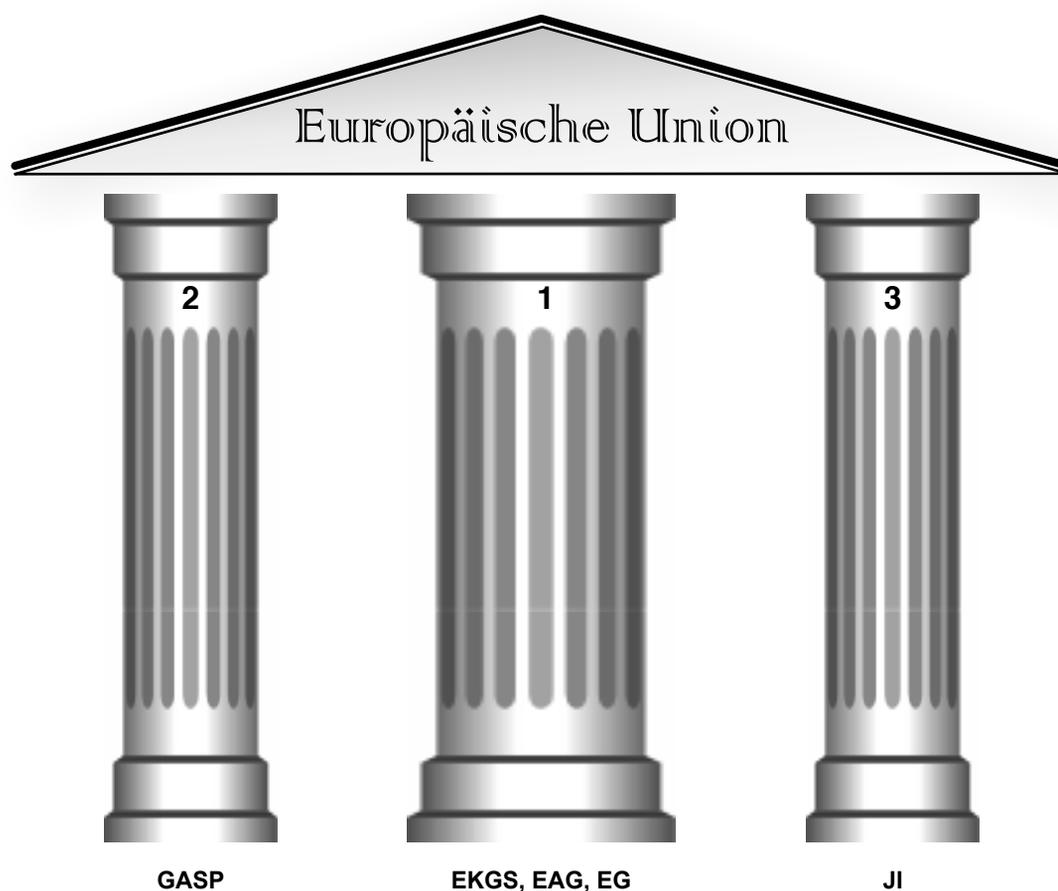
Das Bild des Tempels mit drei Säulen

Tafel 2 | 9

Thema:

In ihrer ursprünglichen Form wurde die Europäische Union oft mit einem Tempel verglichen, dessen Dach auf drei Säulen ruht.

Der Tempel laut dem Maastricht-Vertrag (1992/1993)



GASP:

EGKS:

EAG ("Euratom"):

EG:

JI

Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik

Europäische Kohle- und Stahlgemeinschaft

Europäische Atomenergiegemeinschaft

Europäische Gemeinschaft (früher "Europäische Wirtschaftsgemeinschaft")

Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (Name später geändert)

Verträge:

Für die EU als Ganzes: EU-Vertrag

Für die Gemeinschaften: Drei Europäische Gemeinschaftsverträge

Charakter:

Erste Säule: Supranational

Zweite und dritte Säule: Grundsätzl. intergouvernemental



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Struktur des ursprünglichen EU-Vertrags

Tafel 2 | 10

Thema:

Der ursprüngliche EU-Vertrag enthielt: 1) Änderungsbestimmungen zu den drei bereits bestehenden Gemeinschaftsverträgen, 2) Bestimmungen über die beiden neuen Zusammenarbeitsgebiete und 3) gemeinsame Bestimmungen über die EU als Ganzes.

Aufbau des ursprünglichen EU-Vertrages (1992/1993)

Dach des Tempels

Titel I und VII	Allen drei Säulen gemeinsame Bestimmungen
-----------------	---

Säulen des Tempels

Säule 1	Titel II, III, IV	Änderungen der drei Gemeinschaftsverträge
Säule 2	Titel V	Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik
Säule 3	Titel VI	Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Die Revision von Amsterdam

Tafel 2 | 11

Thema:

Durch die Revision von Amsterdam wurde ein Teil der dritten Säule der EU in die erste Säule verschoben. Dies führte zu einer rechtlichen Verstärkung („Vergemeinschaftung“) des betreffenden Politikbereichs.

Strukturelle Änderungen durch die Revision von Amsterdam

Vertrag von Amsterdam (1997/1999)

führte zu wichtigen Änderungen in der Struktur der EU

Änderung:

Verschiebung eines Teils des Titels VI (dritte Säule) in Titel II (erste) Säule; sog. "Vergemeinschaftung".

Ergebnis:

- Neuer Name für die nun kleinere dritte Säule: "Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen" (PJZS);
- Grössere erste Säule: neuer Titel IV im Teil drei des EG-Vertrages über Visa, Asyl und Einwanderung ("Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts").

Weiter:

Neuer Titel über "Verstärkte Zusammenarbeit", erlaubt sog. variable Geometrie bzw. spezifisches Recht für bestimmte Mitgliedstaaten statt einheitl. Rechts für alle; siehe **Tafel 1/7**. Einführung eines formellen Mechanismus für die Einführung von spezifischem Recht erlaubt es (Gruppen von) Mitgliedstaaten erstmals ausdrücklich, innerhalb des Rahmens der EU weitergehendes, harmonisierendes Recht einzuführen.

- Mechanismus wurde lange nicht angewendet, sondern bewusst vermieden (z.B. das auf dem Schengen-Recht aufbauende Abkommen von Prüm, das ausserhalb des EU-Rechts als gewöhnl. völkerrechtl. Vertrag geschlossen wurde).
- Erstes Anwendungsbeispiel: VO 1259/2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, gestützt auf Beschluss 2010/405 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Trat am 1. Mai 1999 in Kraft



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

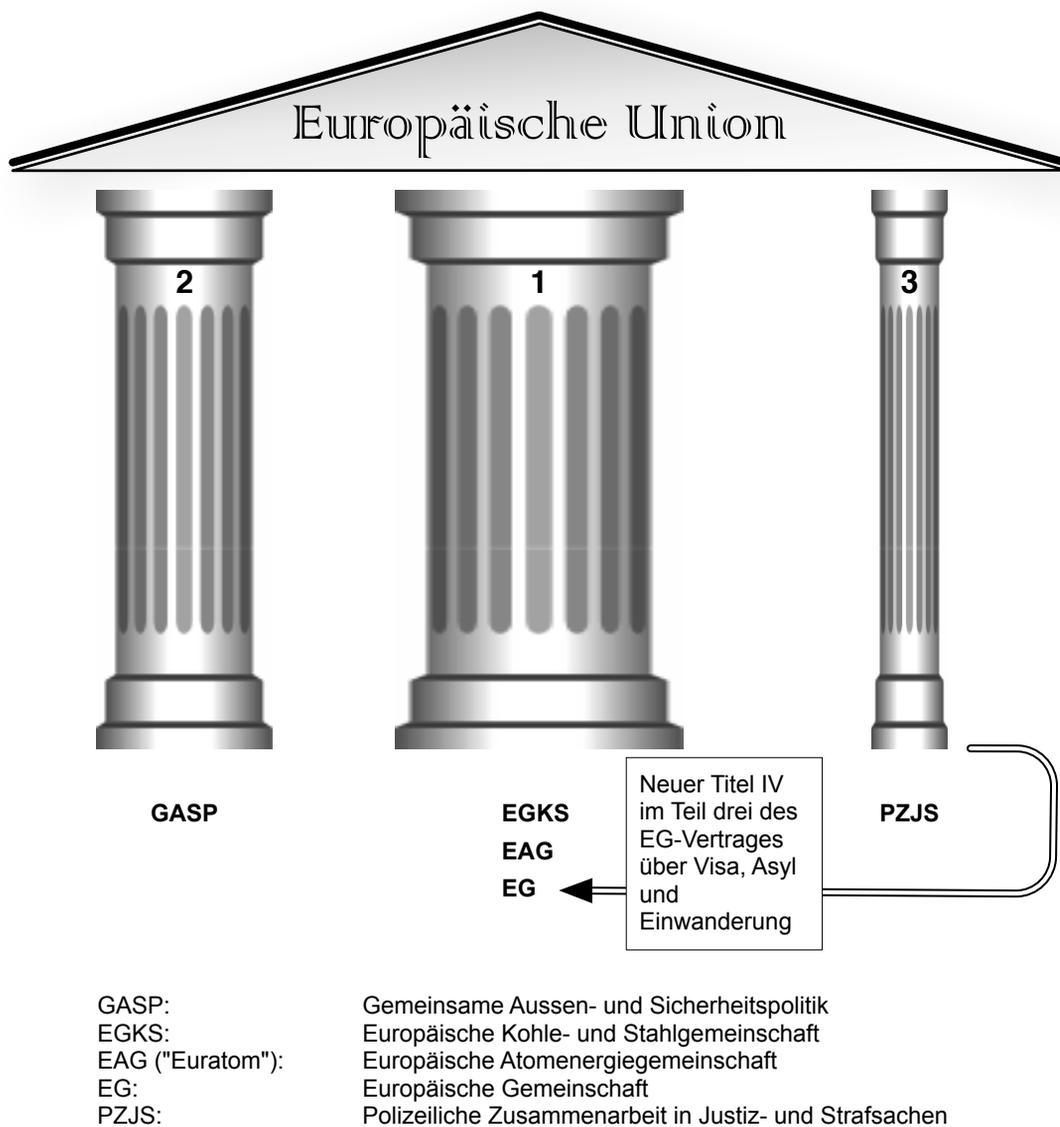
Der Tempel nach der Revision von Amsterdam

Tafel 2 | 12

Thema:

Im Bild des Tempels führte die Revision von Amsterdam zu einer grösseren ersten Säule und einer kleineren dritten Säule. Letztere erhielt als Folge der Revision einen neuen Namen.

Tempel nach der Revision von Amsterdam (1997/1999)



Bemerkung:

Die Revision von Nizza (unterzeichnet 2001, in Kraft seit 1. Februar 2003; siehe **Tafel 2/32**) veränderte die Struktur der EU nicht. Herausforderung in Irland: zunächst negative Volksabstimmung.



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Struktur des EU-Vertrages nach der Revision von Amsterdam

Tafel 2 | 13

Thema:

Nach der Revision von Amsterdam enthielt der EU-Vertrag: 1) Änderungsbestimmungen zu den drei Gemeinschaftsverträgen, 2) neue Bestimmungen über die zwei Zusammenarbeitsgebiete, 3) Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit und 4) gemeinsame Bestimmungen über die EU als Ganzes.

Aufbau des EU-Vertrags nach der Revision von Amsterdam (1997/1999)

Dach des Tempels

Titel I und VIII	Allen drei Säulen gemeinsame Bestimmungen
Titel VII	Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit

Säulen des Tempels

Säule 1	Titel II, III, IV	Änderungen der drei Gemeinschaftsverträge
Säule 2	Titel V	Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik
Säule 3	Titel VI	Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen



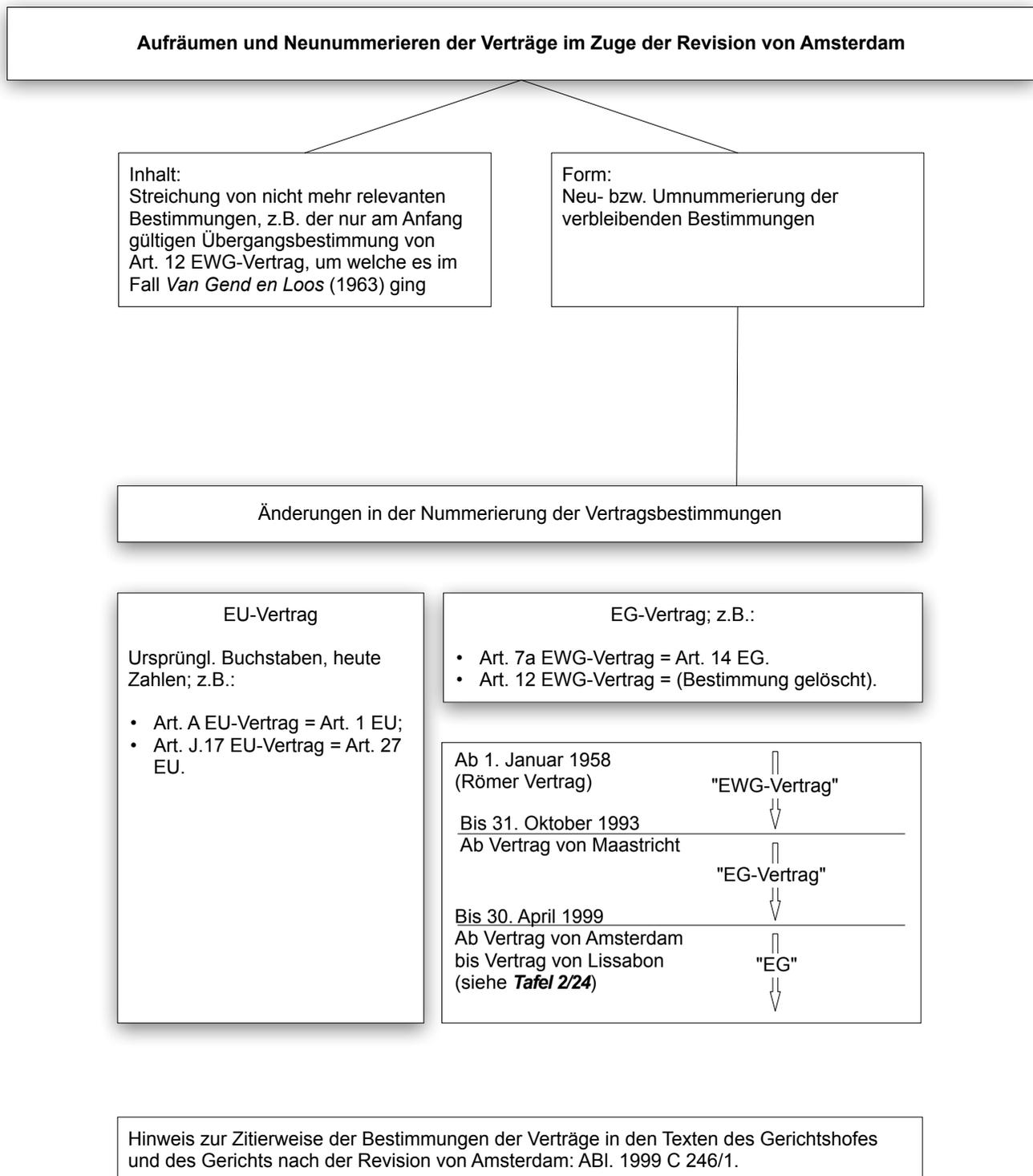
2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Amsterdamer Neunummerierung

Tafel 2 | 14

Thema:

Im Zuge der Revision von Amsterdam entschieden die Mitgliedstaaten, sog. konsolidierte Versionen der Verträge zu erstellen, welche nur die noch gültigen Artikel in fortlaufender Nummerierung enthalten sollten. Es müssen deshalb verschiedene Versionen der Verträge unterschieden werden.





2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Der Verfassungsvertrag

Tafel 2 | 15

Thema:

Der Verfassungsvertrag hatte zum Ziel, die Struktur der EU sowie den Inhalt der Verträge grundlegend zu ändern. Er wurde zwar von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet, trat aber nicht in Kraft.

Verfassungsvertrag (2004/nicht in Kraft getreten)

Am 29. Oktober 2004 vor dem Hintergrund der Erklärung von Laeken (2001) in Rom unterzeichnet

Die wichtigsten Aspekte

Veränderte Struktur der EU:

- EU mit ausdrücl. Rechtspersönlichkeit, gründend auf einem einzigen Vertrag (Verschmelzung der EU und der EG sowie der EU- und EG-Verträge);
- Euratom bleibt bestehen.

Institutionelle Reform (vgl. **Kapitel 3**):

- Neue Formel für die qualifizierte Mehrheitsentscheidung im Ministerrat (Abschaffung der Stimmenwägung);
- Neue Formel für die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments;
- Neue Formel für die Zusammensetzung der Kommission (nach Übergangszeit nicht länger einen/e Kommissar/in pro Mitgliedstaat);
- Festes Präsidium des Europäischen Rates für 2,5 Jahre;
- Neues Aussenministerium.

Inhalt:

- Kodifizierung wichtiger Grundsätze (z.B. Vorrang des EU-Rechts);
- Ausdrücl. Bestimmungen über die Verteilung sowie die Arten von Kompetenzen;
- Charta der Grundrechte als die Mitgliedstaaten bindendes Instrument;
- Überwachung des Subsidiaritätsprinzips durch die nat. Parlamente.

Aber: trat nicht in Kraft (blieb toter Buchstabe)

- 2005: negative (konsultative) Volksabstimmungen über die Ratifizierung in Frankreich (56% "non") und den Niederlanden 61.6% "nee").
- Darauf "Reflexionsphase".
- Stand der Ratifizierung im April 2007: Ratifizierung durch 18 Mitgliedstaaten.
- 25. April 2007: Berliner Erklärung über eine neue Grundlage für die EU bis 2009.
- 21./22. Juni 2007, Europäischer Rat in Brüssel: "Das Verfassungskonzept [...] wird aufgegeben."



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Der Lissabon-Vertrag

Tafel 2 | 16

Thema:

Im Oktober 2007 einigte sich die Regierungskonferenz der EU-Mitgliedstaaten auf einen Reform-Vertrag, der in der Folge am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichnet wurde. In inhaltlicher Hinsicht stützt sich der Vertrag von Lissabon weitgehend auf den Verfassungsvertrag.

Vertrag von Lissabon (2007/2009)

Hintergrund:

- Am Brüsseler Treffen vom 21. und 22. Juni 2007 erteilte der Europäische Rat der portugiesischen EU-Präsidentschaft den Auftrag, vor Ende Juli 2007 eine Regierungskonferenz einzuberufen, welche einen Reformvertrag entwerfen sollte.
- Die Regierungskonferenz 2007 diskutierte einen von der portugiesischen Ratspräsidentschaft erstellten Entwurf. Am 18. Oktober 2007 wurde darüber politische Einigung erzielt.
- Der Reformvertrag wurde am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichnet ("Vertrag von Lissabon").

Die wichtigsten Aspekte

Veränderte Struktur der EU:

- Die EU gründet auf zwei Verträgen, dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV; neuer Name des früheren EG-Vertrags). Die EU ersetzt die EG und folgt ihr nach (siehe **Tafel 2/21**);
- Euratom bleibt bestehen.

Institutionelle Reform:

Gründend auf dem Verfassungsvertrag (siehe **Tafel 2/15**), mit best. Änderungen, darunter insbes.:

- Qualifizierte Mehrheitsentscheidung im Ministerrat: grundsätzl. keine Stimmenwägung mehr ab dem 1. November 2014; siehe **Tafel 5/9**;
- Neue/r Hohe/r Vertreter/in der Union für Aussen- und Sicherheitspolitik (statt eines/r "Ministers/in"); siehe **Tafel 3/3**.

Inhalt:

Gründend auf dem Verfassungsvertrag (siehe **Tafel 2/15**), mit dem im Mandat für die Regierungskonferenz 2007 erwähnten Modifikationen. Wichtig: jegl. Bezugnahme auf eine "Verfassung" wurde gestrichen.

Infragestellen der Revision in bestimmten Mitgliedstaaten; z.B.:

- Ursprüngl. negativer Volksentscheid in Irland (führte zu Konzessionen an das Land);
- *Lissabon*-Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts, *Dr. G. und andere* (2009);
- *Lissabon*-Urteile I und II des tschechischen Verfassungsgerichtshofes (2008 und 2009).

Trat am 1. Dezember 2009 in Kraft



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Inhalt des Vertrages von Lissabon

Tafel 2 | 17

Thema:

Der Vertrag von Lissabon enthält Vorschriften über Änderungen der EU- und Gemeinschaftsverträge sowie Protokolle und Erklärungen.

Inhalt des Vertrages von Lissabon

Artikel 1 und 2	Änderungen des Vertrags über die Europäische Union und des EG-Vertrages
Artikel 3	"Dieser Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit."
Artikel 4	Inhalt der dem Vertrag von Lissabon angehängten Prokollé: <ul style="list-style-type: none"> • Protokoll Nr. 1: Änderungen der bereits bestehenden Protokolle; • Protokoll Nr. 2: Änderungen des Euratomvertrages.
Artikel 5	Umnummerierung der Verträge; siehe Tafel 2/24
Artikel 6	Ratifizierung und in Kraft Treten
Artikel 7	Sprachen des Vertrages; siehe Tafel 1/13 ; Hinterlegung des Vertrages im Archiv der Regierung der Italienischen Republik

Protokolle zum EUV, AEUV und, wo relevant, dem Euratomvertrag

Protokolle zum Vertrag von Lissabon (siehe oben, Artikel 4)

Anhang: Übereinstimmungstabellen nach Art. 5 des Vertrages von Lissabon

Schlussakte der Regierungskonferenz;
Anhang zur Schlussakte: von der Regierungskonferenz angenommene Erklärungen

Bemerkung:

Der Vertrag von Lissabon und die Schlussakte der Regierungskonferenz sind im EU-Amtsblatt veröffentlicht (ABl. 2007 C 306/01 bzw. ABl. 2007 C 306/231; jüngste konsolidierte Version der daraus resultierenden Texte: ABl. 2016 C 202).



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

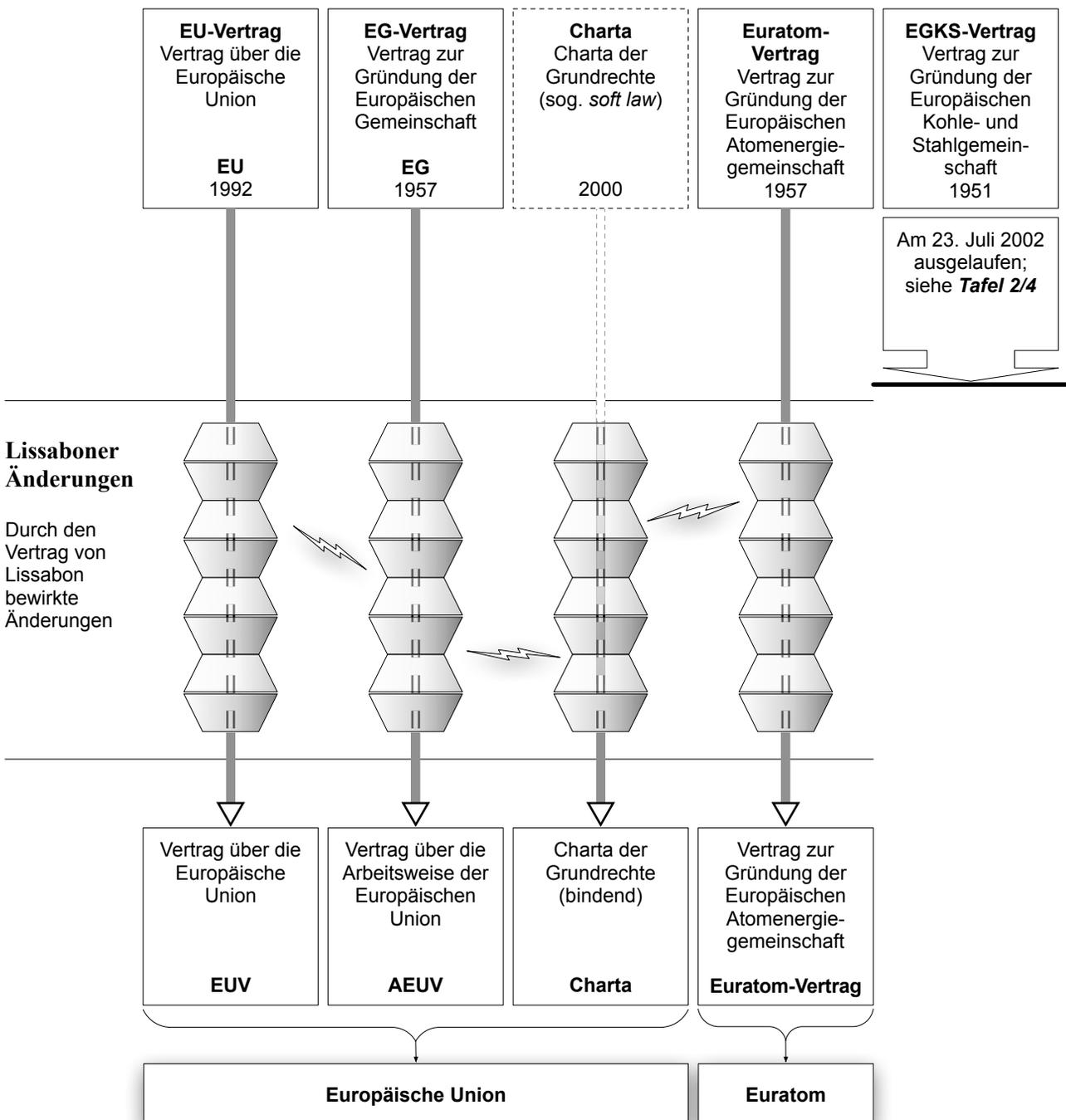
Verträge und Charta der Grundrechte vor und nach der Revision von Lissabon

Tafel 2 | 18

Thema:

Der Vertrag von Lissabon veränderte die bisher bestehenden Verträge sowie die Charta der Grundrechte. Zudem änderte er den Namen des "EG-Vertrages" in "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union".

Auswirkungen des Vertrages von Lissabon auf die bisherigen Verträge und die Charta der Grundrechte





2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Struktur des EU-Vertrages nach der Revision von Lissabon

Tafel 2 | 19

Thema:

Der Vertrag von Lissabon veränderte die Struktur des EU-Vertrages in grundlegender Weise. Der revidierte EUV enthält das Verfassungsrecht der Union sowie Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (frühere zweite Säule). Das Recht der früheren dritten Säule ist vom EUV in den AEUV (früherer EG-Vertrag) überführt worden.

Aufbau des EU-Vertrags nach der Revision von Lissabon

Titel I	Gemeinsame Bestimmungen
Titel II	Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze
Titel III	Bestimmungen über die Organe
Titel IV	Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit
Title V	Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und <i>besondere Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik</i> (frühere zweite Säule der EU; siehe Tafel 2/12). 
Title VI	Schlussbestimmungen



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Struktur des Vertrages über die Funktionsweise der EU nach der Revision von Lissabo **Tafel 2 | 20**

Thema:

Der Vertrag von Lissabon veränderte auch den Aufbau des früheren EG-Vertrages, jetzt "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union" genannt. Der AEUV enthält u.a. Bestimmungen über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und über die polizeiliche Zusammenarbeit (frühere dritte Säule) sowie die früheren Änderungen des EG-Vertrages (Teil der früheren ersten Säule).

Aufbau des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (früherer EG-Vertrag) nach der Revision von Lissabon

Erster Teil	Grundsätze
Zweiter Teil	Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft
Dritter Teil	Die internen Politiken und Massnahmen der Union (siehe Kapitel 7) Umfasst insbes. <i>Bestimmungen über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und über die polizeiliche Zusammenarbeit</i> (frühere dritte Säule der EU; siehe Tafel 2/12).
Vierter Teil	Die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete
Fünfter Teil	Das auswärtige Handeln der Union
Sechster Teil	Institutionelle Bestimmungen und Finanzvorschriften
Siebter Teil	Allgemeine und Schlussbestimmungen



Bemerkung:

Laut Art. 1 Abs. 11 des Vertrages von Lissabon werden die Bestimmungen von Titel II des ursprüngl. EU-Vertrages (frühere Änderungen des EG-Vertrages, *d.h. Teil der vormaligen ersten Säule der EU*; siehe **Tafel 2/12**) in den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgenommen.



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

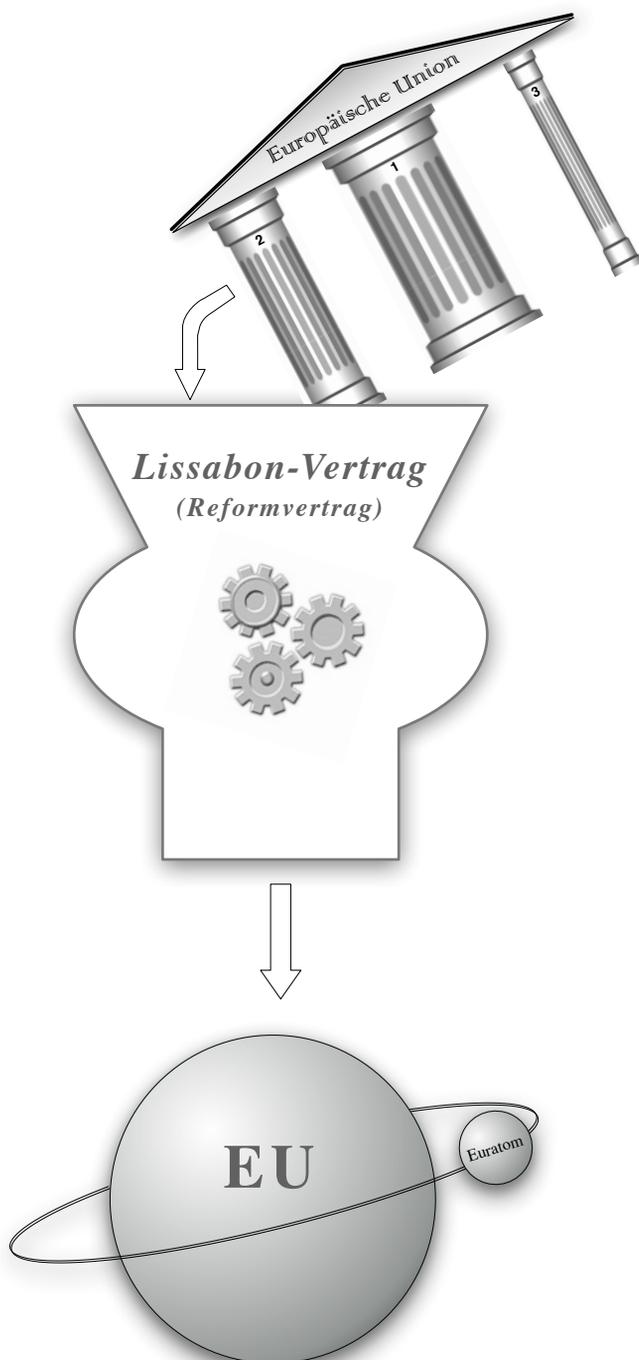
Die Europäische Union vor und nach der Revision von Lissabon

Tafel 2 | 21

Thema:

Der Vertrag von Lissabon schaffte die ursprüngliche Dreisäulenstruktur der Europäischen Union ab.

Auswirkung des Vertrages von Lissabon auf die Struktur der EU



Die EU vor dem Vertrag von Lissabon:

- 3 Verträge (in der Version von Nizza):
- EU-Vertrag (Gesamtstruktur mit drei Säulen);
 - EG-Vertrag (erste Säule);
 - Euratom-Vertrag (erste Säule).

Der Vertrag von Lissabon (Reformvertrag) enthält die Änderungen zu den bestehenden Verträgen.

Der Vertrag von Lissabon schafft die ursprüngl. Säulenstruktur der EU ab. Die Union gründet nicht mehr auf den Europäischen Gemeinschaften. Die EG wird ersetzt durch die EU, die ihr nachfolgt. Euratom besteht ausserhalb des EU-Vertrages.

EU und Euratom nach der Revision von Lissabon:

- 3 Verträge (Fassung von Lissabon):
- 2 Verträge über die EU: EU-Vertrag und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (früherer EG-Vertrag);
 - 1 Vertrag über die Europäische Atomenergiegemeinschaft: Euratom-Vertrag.

Siehe **Tafel 2/22**, **Tafel 2/23**



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

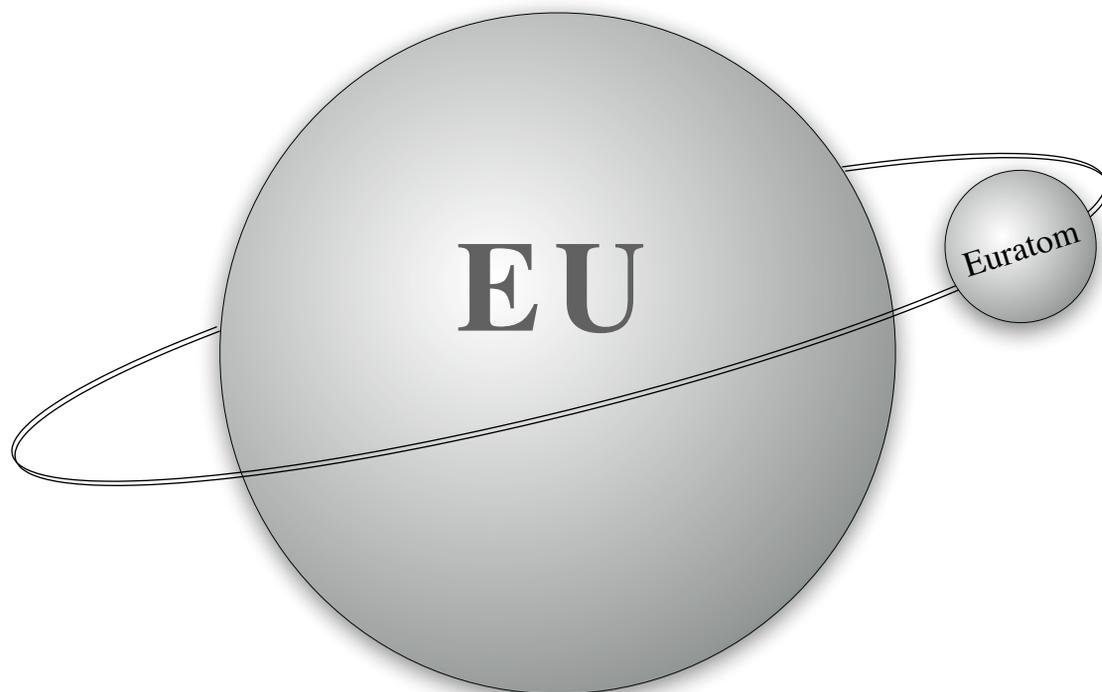
Die Europäische Union nach der Revision von Lissabon

Tafel 2 | 22

Thema:

Nach der Revision von Lissabon lässt sich die EU mit einem grossen Planeten vergleichen, um welchen Euratom als Satellit kreist.

Struktur der EU nach der Revision von Lissabon



Die Europäische Union (in der revidierten Form)

Gründet auf zwei gleichwertigen Verträgen:

- Vertrag über die Europäische Union (EUV);
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, d.h. früherer EG-Vertrag, mit den Änderungen der Revision von Lissabon).

Euratom (in der revidierten Form)

Gründet auf dem Euratom-Vertrag mit den im Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon erwähnten Änderungen.



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

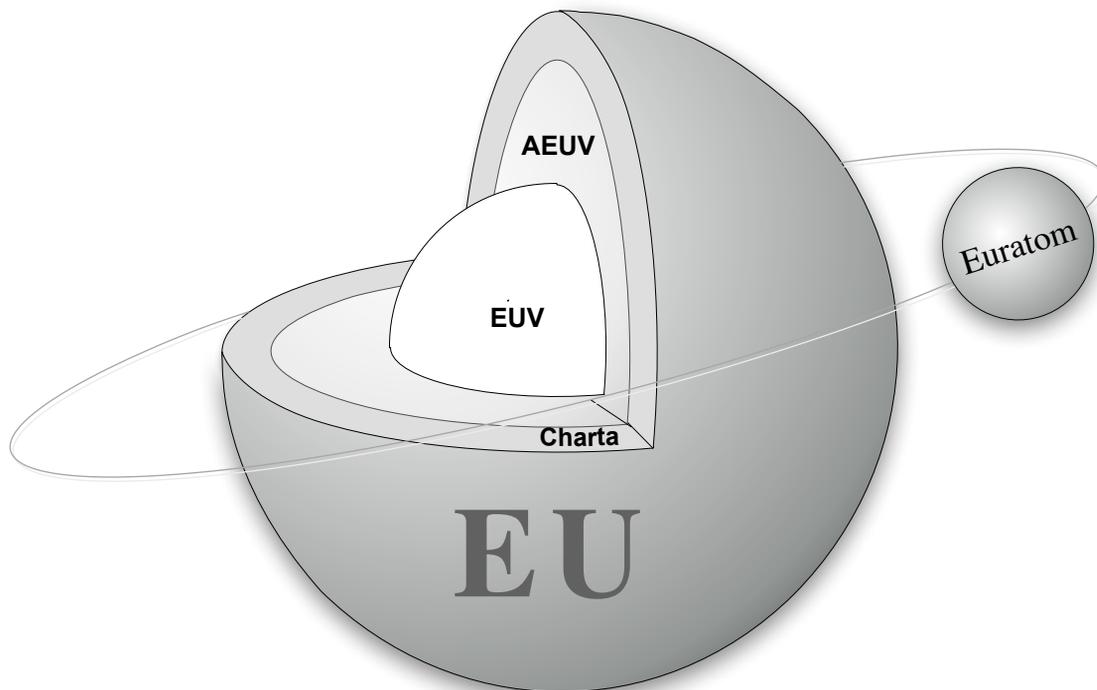
Drei gleichrangige Grundagentexte

Tafel 2 | 23

Thema:

Nach der Revision von Lissabon bestehen drei gleichwertige Grundagentexte der EU, nämlich zwei Verträge (Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und eine Charta (Charta der Grundrechte). Im Bild des Planeten stellen sie den Kern, den Mantel und die Kruste dar.

Drei gleichwertige Texte: Kern, Mantel und Kruste



EUV

Vertrag über die Europäische Union

AEUV

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Charta (GRC)

Charta der Grundrechte

Art. 1 Abs. 3 EUV:
"Grundlage der Union sind dieser Vertrag und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [...]. Beide Verträge sind rechtlich gleichrangig. [...]"

Art. 6 Abs. 1 EUV:
Die Charta der Grundrechte vom 7. Dezember 2000, angepasst am 12. Dezember 2007, und die Verträge "sind rechtlich gleichrangig".

Bemerkung:
Die Charta selbst stellt keinen Vertrag dar und erforderte als solche keine direkte Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten.



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Lissabonner Neunummerierung

Tafel 2 | 24

Thema:

Der Vertrag von Lissabon sieht die Neunummerierung der Bestimmungen, Abschnitte, Kapitel und Teile der Verträge vor. Es handelt sich nach der Revision von Amsterdam um die zweite umfassende Neunummerierung.

Neunummerierung der Verträge

Art. 5 Abs. 1 des Vertrages von Lissabon:

"Die Artikel, Abschnitte, Kapitel, Titel und Teile des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung dieses Vertrags werden entsprechend den Übereinstimmungstabellen im Anhang zu diesem Vertrag umnummeriert; dieser Anhang ist Bestandteil dieses Vertrags."

Bemerkung:

Durch den Vertrag von Lissabon wird der "Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" umbenannt in "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union"; siehe **Tafel 2/16**.

Änderungen von besonders wichtigen Bestimmungen

Thema	Vor Lissabon	Nach Lissabon
Wichtige allgemeine Bestimmung: Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit	Art. 10 EG	Art. 4 AEUV
Sekundäre Massnahmen und Kompetenzen: Sekundär Massnahmen der EG/EU Rechtsgrundlage für die Bekämpfung von Diskriminierung Allgemeine Kompetenzbestimmung Allgemeine Kompetenzbestimmung Allgemeine Kompetenzbestimmung	Art. 249 EG Art. 13 EG Art. 94 EG Art. 95 EG Art. 308 EG	Art. 288 AEUV Art. 19 AEUV Art. 115 AEUV Art. 114 AEUV Art. 352 AEUV
Wichtige materielle Bestimmungen: Verbot der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit Bewegung und Aufenthalt von EU-Bürger/innen Freier Warenverkehr: Zölle Besteuerung von Waren Freier Warenverkehr: mengenmässige Beschränkungen Freier Personenverkehr Niederlassungsfreiheit Freier Dienstleistungsverkehr Freier Kapitalverkehr Wettbewerbsrecht: abgesprochene Verhaltensweisen Wettbewerbsrecht: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung Wettbewerbsrecht: staatl. Beihilfen Unternehmen mit besonderer Rechtsstellung Rechtsgleichheit der Geschlechter (u.a. Lohnleichheit)	Art. 12 EG Art. 18 EG Art. 25 EG Art. 90 EG Art. 28-30 EG Art. 39 EG Art. 43 EG Art. 49 und 50 EG Art. 56 EG Art. 81 EG Art. 82 EG Art. 87 EG Art. 86 EG Art. 141 EG	Art. 18 AEUV Art. 21 AEUV Art. 30 AEUV Art. 110 AEUV Art. 34-36 AEUV Art. 45 AEUV Art. 49 AEUV Art. 56 und 57 AEUV Art. 63 AEUV Art. 101 AEUV Art. 102 AEUV Art. 107 AEUV Art. 106 AEUV Art. 157 AEUV



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Mitgliedschaft

Tafel 2 | 25

Thema:

Die ursprüngliche Zahl von 6 Mitgliedstaaten ist bis heute auf 28 gewachsen. Weitere Erweiterungen sind geplant; konkrete Beitrittsdaten stehen aber noch nicht fest.

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und später der EU

Gründungsmitglieder der Europäischen Gemeinschaften

1951/1957	EGKS, Euratom, EWG	Frankreich, Deutschland, Italien, die drei Benelux-Staaten (Belgien, Niederlande, Luxemburg)
-----------	--------------------	--

Erweiterungen (Art. 49 EUV, Kopenhagener Kriterien) (im Falle gewisser Staaten: Wechsel von der EFTA zu den Gemeinschaften/der EU)

1973	EGKS, Euratom, EWG	VK (2016 Konsultativabstimmung zugunsten eines Austritts), Irland, Dänemark (ablehnender Volksentscheid in Norwegen)
1981	EGKS, Euratom, EWG	Griechenland
1986	EGKS, Euratom, EWG	Spanien, Portugal
1995	EU (einschl. EGKS, Euratom, EWG)	Österreich, Schweden, Finnland (ablehnender Volksentscheid in Norwegen)
2004	EU (einschl. der beiden verbleibenden Gemeinschaften: Euratom und EG)	Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern
2007	EU (einschl. Euratom und EG)	Bulgarien, Rumänien
2013	EU und Euratom	Kroatien

Kandidaten und Beitrittsgesuche

EU und Euratom

Kandidatenländer: Albanien, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei (das Beitrittsgesuch von Island von 2009 ist 2015 zurückgezogen worden)

Potenzielle Kandidatenländer: Bosnien-Herzegowina, Kosovo (das Beitrittsgesuch der Schweiz von 1992 ist 2016 zurückgezogen worden)

Ausserhalb der EU: EFTA- und EWR-Staaten

- Verbleibende EFTA-Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, ...
- ... wovon drei zugleich EWR-Staaten ("EWR-EFTA-Staaten") sind: Island, Liechtenstein, Norwegen
- Schweiz: ablehnender Volksentscheid über den EWR-Beitritt in 1992



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Beitritt zur Union

Tafel 2 | 26

Thema:

Jeder europäische Staat, der die Werte der Union achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden.

Beitrittskriterien und -verfahren

Drei grundsätzliche Beitrittskriterien, Art. 49 EUV

- Jeder europäische Staat,
- der die Werte gemäss Art. 2 TEU (siehe **Tafel 1/11**) achtet
- und sich für ihre Förderung einsetzt, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden.

Spezifische / weitere Kriterien

Allgemein: Kopenhagener Beitrittskriterien

Weitere, wesentliche Kriterien gemäss dem Europäischen Rat (siehe **Tafel 3/4**), wie in Art. 49 EUV erwähnt

Politisches Kriterium

- Stabilität der Institutionen zur Garantie der Demokratie;
- Rechtsstaatlichkeit;
- Wahrung der Menschenrechte, Minderheitenschutz.

Wirtschaftliches Kriterium

- Funktionierende Marktwirtschaft;
- Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften im EU-Binnenmarkt standzuhalten.

Kriterium des Unions-Acquis

Fähigkeit, sich Ziele, Verpflichtungen und das gemeinsame EU-Regelwerk zu eigen machen, inkl. betr. die politische, wirtschaftliche und monetäre Union.

Konkreter Rahmen gemäss Abkommen

Abkommen mit Blick auf den Beitritt

Z.B. die Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit den westlichen Balkanstaaten, insbes. betr.:

- regionale Zusammenarbeit;
- gutnachbarliche Beziehungen.

Hintergrund: die Balkankriege 1991-1999

Beitrittsverfahren, Art. 49 EUV

- Das Beitrittsgesuch wird an den (Minister-)Rat gerichtet (siehe **Tafel 3/7**).
- Verhandlungen über das Beitrittsabkommen, das die Beitrittsbedingungen und die erforderlichen Anpassungen in EUV und AEUV festhält. Auf der EU-Seite werden die Verhandlungen durch die Kommission geführt (siehe **Tafel 3/8**).
- Der (Minister-)Rat entscheidet einstimmig über den Beitritt, nach Konsultation der Kommission und Zustimmung durch das Europäische Parlament (siehe **Tafel 3/6**).
- Das Beitrittsabkommen wird durch die EU-Mitgliedstaaten und den Beitrittsstaat geschlossen und erfordert die Ratifikation in allen beteiligten Staaten gemäss ihren verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Bemerkungen:

- Für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen muss ein Land das politische Kriterium erfüllen.
- Die EU behält sich das Recht über die Erfüllung der Beitrittskriterien sowie darüber zu entscheiden, wann sie zur Aufnahme eines neuen Staates bereit ist ("Aufnahmefähigkeit").



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Austritt aus der Union

Tafel 2 | 27

Thema:

Ein Mitgliedstaat kann beschliessen, aus der Union auszutreten.

Art. 50 EUV über den Austritt aus der Union (eingefügt durch die Revision von Lissabon)

Mit Blick auf einen potentiellen Austritt zu bedenken

Interne Beschlussfassung über den Austritt

Art. 50 Abs. 1 EUV:
Beschluss auszutreten im
Einklang mit den
verfassungsrechtlichen
Vorschriften des betr.
Mitgliedstaates

Siehe **Tafel 2/28**

Regelung der Einzelheiten des Austritts mit der Union

Art. 50 Abs. 2-4 EUV:
Verhandlungen und Abschluss
des Austrittsabkommens
gemäss den Verfahrensregeln
des Unionsrechts

- Art. 50 EUV garantiert nicht, dass ein Austrittsabkommen geschlossen werden kann.
- Der Austritt kann auch ohne ein solches Abkommen erfolgen.

Siehe **Tafel 2/28, Tafel 2/29**

Rahmen für die künftigen Beziehungen zur Union

Nicht in Art. 50 EUV geregelt,
aber in Abs. 2 doch erwähnt,
nämlich "zu berücksichtigen" in
den Verhandlungen über das
Austrittsabkommen

- Art. 50 EUV garantiert nicht, dass ein passendes Alternativarrangement zur Mitgliedschaft gefunden wird.
- Der Rahmen für die künftigen Beziehungen wird grundsätzlich (aber nicht notwendigerweise) in einem Abkommen geregelt.

Siehe **Tafel 2/30**

Gleichzeitige Verhandlung

Insbes. aus der Perspektive des austretenden Mitgliedstaates wird über das Austrittsabkommen und den Rahmen für die künftigen Beziehungen idealerweise gleichzeitig verhandelt.

Bemerkung:

Nach der Konsultativabstimmung über die Unionsmitgliedschaft wird erwartet, dass das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland das erste Austrittsland wird ("Brexit"); siehe **Tafel 2/28**.



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Austrittsverfahren

Tafel 2 | 28

Thema:

Art. 50 EUV legt das Austrittsverfahren fest.

Art. 50 EUV: Austrittsverfahren

Nationale Austrittsentscheidung, Art. 50 Abs. 1 EUV

„Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschliessen, aus der Union auszutreten.“

Z.B. das VK ab 2016:

- Konsultativabstimmung vom 23. Juni 2016: 48,1% *Remain* gegen 51,9% *Leave* ("Brexit").
- Zunächst war umstritten, wer – die Regierung, das VK-Parlament oder die Teilparlamente – über den Austritt und die Einleitung des Austrittsverfahrens entscheiden kann. UK Supreme Court in *Miller u.a.* (2017): "Where implementation of a referendum result requires a change in the law [...], and statute has not provided for that change, the change must be made [...] through [UK] Parliamentary legislation."
- *European Union (Notification of Withdrawal) Act 2017* ermächtigt die Premierministerin zur Notifikation der EU.

Austrittsverfahren auf der Ebene der EU, Art. 50 Abs. 2-4 EUV

Mitteilung (Notifikation)

Der Mitgliedstaat teilt dem Europäischen Rat seine Austrittsabsicht mit (kann einseitig widerrufen werden; *Wightman* (2018)).

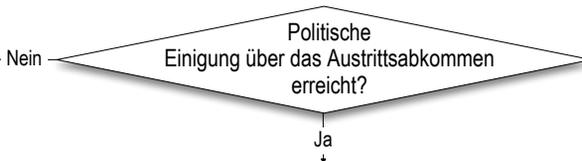
Z.B. Mitteilung des VK am 29. März 2017

Verhandlungen

Aushandeln eines Austrittsabkommens gemäss Art. 218 Abs. 3 AEUV:

- Einzelheiten des Austritts,
- unter Berücksichtigung des Rahmens für die künftige Beziehung; siehe **Chart 2/30**.

Innerhalb von zwei Jahren nach der Mitteilung



Abschluss

Europ. Parlament stimmt dem Verhandlungsergebnis zu.

Abschluss des Austrittsabkommens durch den (Minister-)Rat im Namen der Union gestützt auf eine qualifizierte Mehrheit i.S.v. Art. 238 Abs. 3 Buchst. b AEUV.

Austritt ohne Austrittsabkommen

Zwei Jahre nach der Mitteilung keine Anwendung der EU-Verträge mehr auf den betr. Staat (Verlängerung möglich); siehe **Tafel 2/29**.

Austritt mit Austrittsabkommen

Ab Inkrafttreten des Austrittsvertrags keine Anwendung der EU-Verträge mehr auf den betroffenen Staat, in Übereinstimmung mit dem Abkommen; siehe **Tafel 2/29**.



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Wirkung des Austritts

Tafel 2 | 29

Thema:

Der Austritt aus der Union hat weitreichende rechtliche Wirkungen.

Weitreichende rechtliche Wirkungen eines Austritts aus der Europäischen Union

Rechtlicher Ausgangspunkt, Art. 50 Abs. 3 EUV

"Die Verträge finden auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austritts

Bemerkungen:

- Impliziert Änderungen von Art. 52 EUV (Liste der Mitgliedstaaten) und Art. 355 AEUV (territorialer Anwendungsbereich der Verträge).
- Der betr. Staat wird noch immer in den Präambeln der Verträge erscheinen, da sie jene Staaten erwähnten, welche diese Verträge ursprünglich unterzeichneten. Evtl. erwähnt eine Fussnote den Austritt.

Konsequenzen der Aufgabe des Status als Mitgliedstaat: Beispiele

Mit Blick auf die in Art. 3 Abs. 2-5 EUV erwähnten Mittel und spezifischen Ziele

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Z.B.: falls vorher dabei, jetzt keine Teilnahme mehr an den Schengen- und Dublinsystemen.

Binnenmarkt

Der betr. Staat gehört nicht mehr zum Binnenmarkt; die vier Freiheiten gelten nicht mehr.

Wirtschafts- und Währungsunion

Z.B.: falls vorher mit der Gemeinschaftswährung Euro, jetzt nicht mehr Teil der Eurozone.

Beziehungen zur übrigen Welt

Z.B. Abkommen der EU mit Drittstaaten sind nicht mehr auf den betr. Staat anwendbar; er muss eigene Abkommen abschliessen.

Mit Blick auf die Unionsbürgerschaft, Art. 20 und 21 AEUV

Bürgerinnen und Bürger des betr. Staates verlieren die Unionsbürgerschaft und sämtliche, damit zusammenhängende Rechte (z.B. Freizügigkeit, insbes. für wirtschaftlich nicht aktive Personen, weiter Gleichbehandlung mit Bezug auf Sozialhilfe und politische Rechte).



Möglichkeiten, diese Punkte auf der Ebene der EU anzugehen

Siehe **Tafel 2/30**



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Angehen der rechtlichen Folgen des Austritts

Tafel 2 | 30

Thema:

Bis zu einem gewissen Grad können die Rechtswirkungen eines Austritts aus der Europäischen Union durch die Austrittsvereinbarung und/oder eine alternative Regelung für die künftigen Beziehungen zwischen dem betreffenden Staat und der Union gemildert werden.

Möglichkeiten, die rechtliche Wirkung des Austritts aus der Union anzugehen

Drei hauptsächliche Wege auf der Ebene der Europäischen Union

Durch das Austrittsabkommen

Beispiele von Regelungsmaterien:

- Übergangsregelungen;
- Schutz erworbener Rechte, z.B. von Personen, welche vor dem Austritt von Unionsrechten Gebrauch gemacht haben (Erhalt des Aufenthaltsrechts usw.);
- Budget und finanzielle Verpflichtungen des Austrittsstaates / der EU.

Bemerkung:

Anders als z.B. in Art. 23 des Freizügigkeitsabkommens EU-Schweiz garantiert Art. 50 EUV den Schutz erworbener Rechte nicht.

Durch ein Alternativarrangement für die Zeit nach dem Austritt

Theoret. sind versch. Möglichkeiten denkbar, z.B.:

- EFTA- und EWR-Mitgliedschaft („Nowegen-Modell“);
- Zollunion („Turkei-Modell“);
- Sektoriale Abkommen („Schweiz-Modell“);
- Freihandels- und Investitionsabkommen der modernen Art („Kanada-Modell“);
- Keine spezielle Regelung, nur WTO-Recht („Hong Kong-Modell“).

Z.B. die Regierung des VK:

- Alternatives to Membership: possible models for the United Kingdom outside the European Union (März 2016);
- The United Kingdom's exit from and new partnership with the European Union (February 2017): „an ambitious and comprehensive Free Trade Agreement“.

Durch Wiedereintritt in die Union

Erwähnt in Art. 50 Abs. 5 EUV, aber wohl unwahrscheinlich:

"Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies nach dem Verfahren des Artikels 49 [EUV] beantragen."

Mögliche **Herausforderungen**, wenn basierend auf EU-Marktzugangsrecht; z.B. Rats-Schlussfolgerungen zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt / den Beziehungen der EU zu nicht der EU angehörenden westeuropäischen Ländern (2014)

Materiell

Ist es möglich, ein Abkommen mit nur teilweisem Zugang zum EU-Binnenmarkt abzuschliessen?

Z.B. Binnenmarkt ohne Personenfreizügigkeit?

Institutionell

Wie werden das Aufdatieren und die Auslegung des Abkommens, die Überwachung und die Streitbeilegung geregelt?

Vgl. die diesbezüglichen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU

Bemerkungen:

Denkbar sind auch Regelungen ausserhalb der EU, z.B.:

- Nat. Vorschriften über die Zuwanderung in den betr. Staat;
- Abkommen mit einzelnen Staaten (mit EU-Mitgliedstaaten aber nur ausserhalb der ausschliesslichen Zuständigkeiten der EU; siehe **Tafel 4/2**, **Tafel 4/7**).



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Verfassungsrechtlicher Rahmen für Abkommen

Tafel 2 | 31

Thema:

Das Verfassungsrecht der Parteien setzt sowohl hinsichtlich des Inhalts des Austrittsabkommens als auch von Abkommen über die künftigen Beziehungen nach dem Austritt gewisse Grenzen.

Rechtliche Grenzen mit Bezug auf den Inhalt des Austrittsabkommens sowie eines Abkommens über die künftigen Beziehungen

Verfassungsrahmen der Parteien

Das jeweilige Verfassungsrecht setzt Grenzen mit Bezug auf das, was in einem Austrittsabkommen und in einem Abkommen über die künftigen Beziehungen vereinbart werden kann.

Austrittsstaat

Nationales Verfassungsrecht, abhängig vom betr. Staat

Z.B. das VK als Spezialfall:

- Die Union des VK mit ihren dezentralen Gebieten Schottland, Wales und Nordirland basiert auf zwei Verfassungsverträgen, nämlich den Acts of Union von 1707 und 1800 sowie den Devolutions Acts der späten 1990er Jahre;
- Die im Übrigen ungeschriebene Verfassung stützt sich insbes. auf die Souveränität des VK-Parlaments, wobei *constitutional statutes* diese Souveränität beschränken können, z.B. der *Human Rights Act 1998*;
- Die VK-Exekutive kann durch das *Royal Prerogative* "normale" internationale Abkommen abschliessen und kündigen (aber nicht betr. den EU-Austritt; *Miller u.a.* (2017); siehe **Tafel 2/28**).

Bemerkung:

Das Vereinigte Königreich verfügt nicht in gleicher Weise wie die kontinentalen EU-Mitgliedstaaten über eine schriftliche Verfassung.

EU

Die Verfassungsordnung der Union, insbes. die folgenden Elemente:

- Grundrechtecharta (GRC);
- Autonomie Unionsrechtsordnung gemäss der EuGH-Rechtsprechung; siehe **Tafel 6/13**;
- Speziell betr. Drittstaaten (d.h. Nichtmitgliedstaaten, einschl. Austrittsstaat): die Grundsätze nach Art. 3 Abs. 5 EUV (Beziehungen zur übrigen Welt) und in Art. 8 EUV (Europäische Nachbarschaftspolitik).

Siehe betr. das VK:

European Parliament Resolution on negotiations with the United Kingdom following its notification that it intends to withdraw from the European Union (2017)

Kontrolle durch nationale Gerichte

Indirekt via ein Ersuchen um eine Vorabentscheidung des EuGH über die Gültigkeit des Abkommens, Art. 267 AEUV

Siehe **Tafel 12/2**

Kontrolle durch den EuGH

- *Ex ante*-Überprüfung: EuGH-Gutachten über den Abkommensentwurf, Art. 218 Abs. 11 AEUV;
- *Ex post*, direkte Überprüfung: Nichtigkeitsklage des Ratifikationsaktes der EU, Art. 263 AEUV;
- *Ex post*, indirekte Überprüfung:
 - a) Vorentscheidung, Art. 267 AEUV;
 - b) Einwand der Ungültigkeit im Kontext eines anderen Unionsaktes, Art. 277 AEUV.

Siehe **Tafel 12/2**



2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Wichtige Vertragsrevisionen

Tafel 2 | 32

Thema:

Im Lauf der Zeit wurden die Gemeinschaftsverträge und später auch der EU-Vertrag mehrfach geändert. Die letzte umfassende Revision erfolgte 2007/2009 (Revision von Lissabon).

Wichtige Vertragsänderungen

Gründungsverträge

EGKS-Vertrag	1951 unterzeichnet, in Kraft seit 24. Juli 1952 (2002 ausgelaufen)
Euratom-Vertrag	1957 unterzeichnet, in Kraft seit 1. Januar 1958
EWG-Vertrag	1957 unterzeichnet, in Kraft seit 1. Januar 1958 (heute: AEUV)

Wichtige Vertragsänderungen

Name des Vertrages	Unterzeichnung/in Kraft Treten	Hauptaspekte
Fusionsvertrag	1965 / 1. Juli 1967	Schaffung einer einheitl. Organstruktur der drei Gemeinschaften. Zu beachten: die Gemeinschaften als solche fusionierten nicht.
Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung	1976 / 1979 erstmals angewendet	Einführung von direkten Wahlen ins Europäische Parlament
Einheitliche Europäische Akte	1986 / 1. Juli 1987	Neuer Zeitplan für den Binnenmarkt, institutionelle Reform
Vertrag von Maastricht	1992 / 1. November 1993	Revision der drei Gemeinschaften, Gründung der EU; siehe Tafel 2/7
Vertrag von Amsterdam	1997 / 1. Mai 1999	Revision der EU und der Gemeinschaften; siehe Tafel 2/11
Vertrag von Nizza	2001 / 1. Februar 2003	Revision der EU und der Gemeinschaften, "Überbleibsel von Amsterdam", Erweiterung
Verfassungsvertrag	2004 (nicht in Kraft getreten)	Abschaffung der EG, Reform der EU; siehe Tafel 2/15
Vertrag von Lissabon	2007 / 1. Dezember 2009	Rettung von Teilen des Verfassungsvertrages; Einfügen der EG in die EU; siehe Tafel 2/16



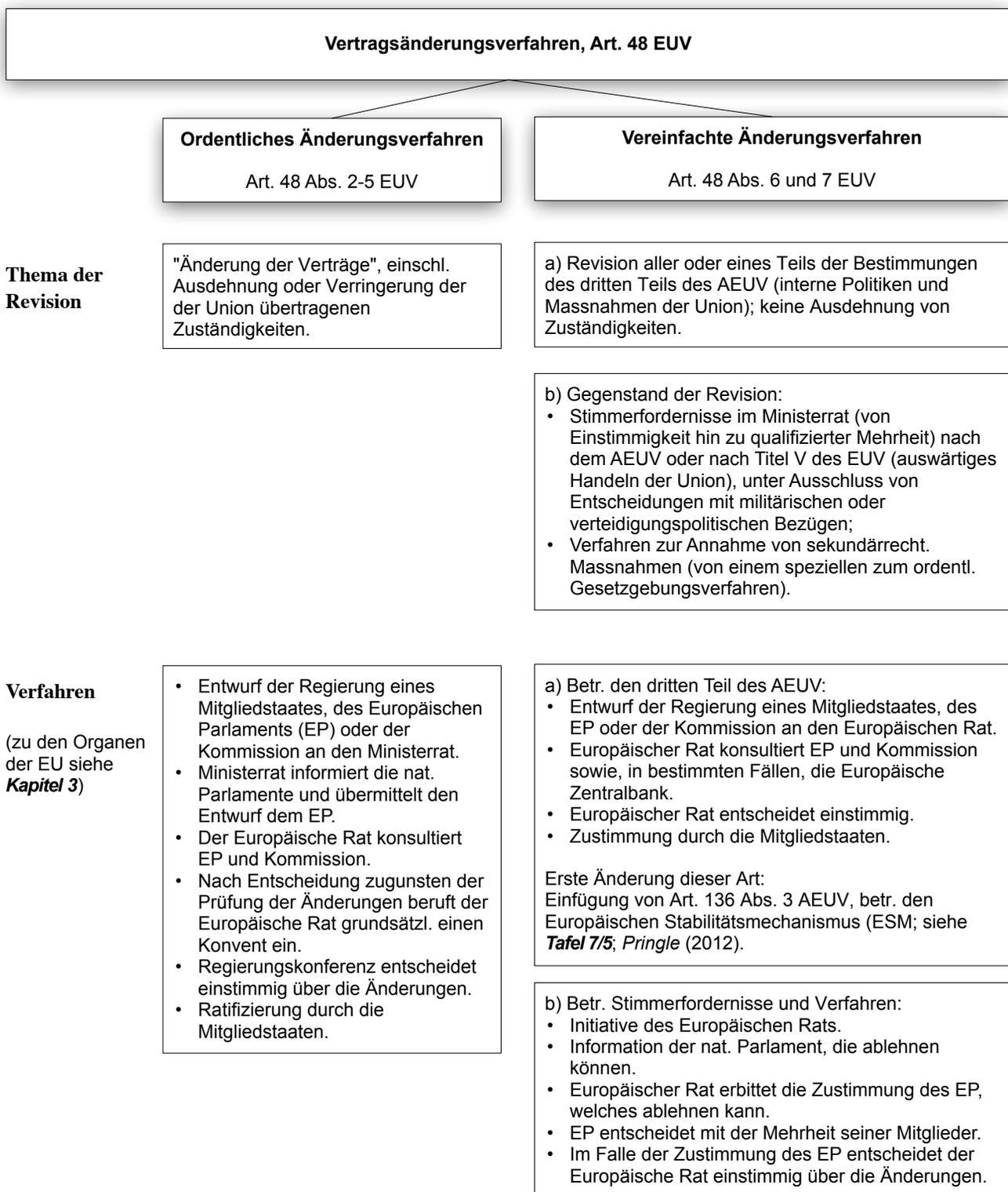
2. Die Entwicklung der europäischen Integration

Verfahren zur Änderung der Verträge

Tafel 2 | 33

Thema:

Nach der Revision von Lissabon können der EUV und der AEUV im ordentlichen oder in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.





2. Die Entwicklung der europäischen Integration

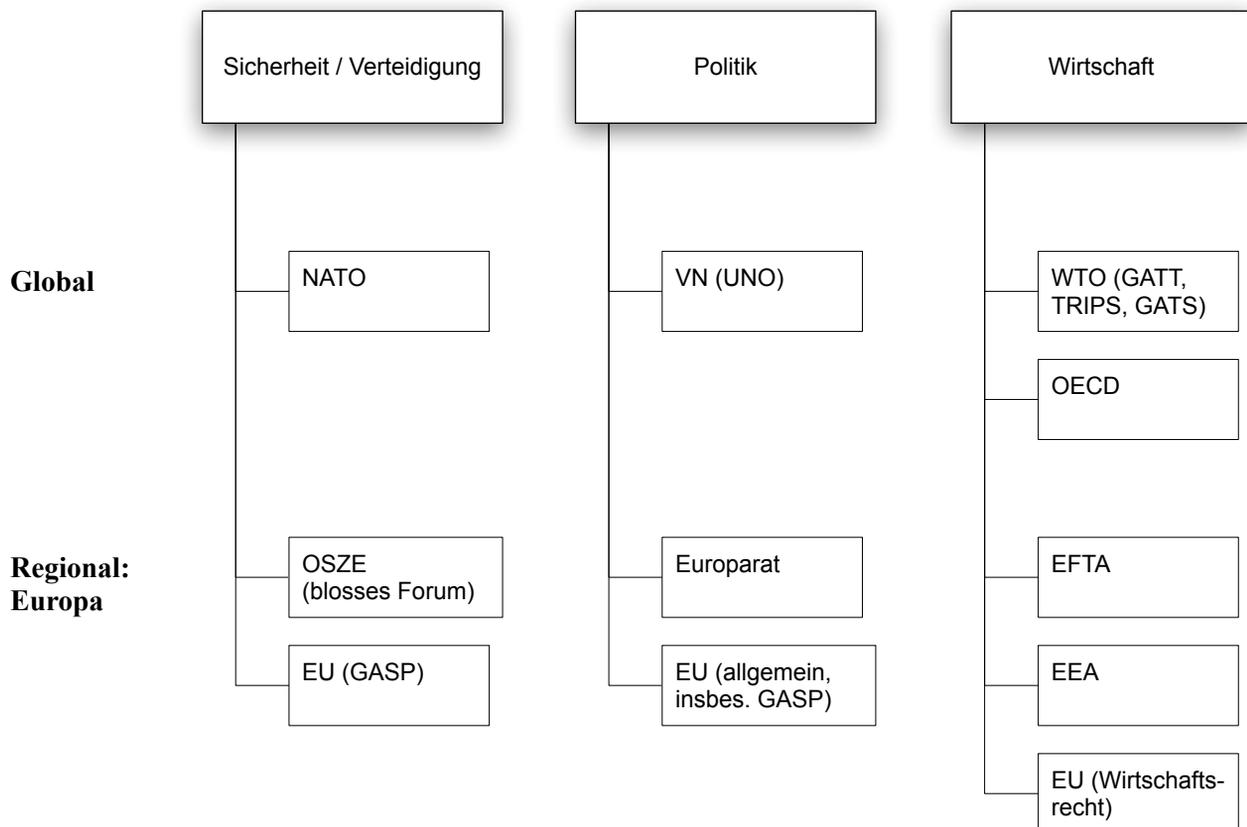
Internationale Zusammenarbeit und Europäische Integration: Übersicht

Tafel 2 | 34

Thema:

Als Folge der geschichtlichen Entwicklung bestehen heute komplexe globale und europäische "Rechtslandschaften" mit unterschiedlichen Graden der Zusammenarbeit und der Integration. Welches Abkommen in einem konkreten Fall anwendbar ist, hängt sowohl von der Materie als auch von den beteiligten Ländern ab.

Wichtige internationale Organisationen bzw. Foren in den Bereichen Sicherheit/Verteidigung, Politik und Wirtschaft



Beispiele:

Anwendbares, multilaterales europäisches Abkommen betr. **Handel** zwischen folgenden Ländern:

- Malta und Irland: AEUV;
- Finnland und Norwegen: EWR-Abkommen;
- Schweiz und Island: EFTA-Übereinkommen.

Bemerkung:

Neben multilateralen gibt es auch bilaterale Abkommen; z.B.:

- Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein (1923 - relevant für den EWR);
- Zollunion zwischen Frankreich und Monaco (1963 - relevant für die EU);
- Freihandelsabkommen zwischen der EWG und der Schweiz (1972 - relevant für die EU);
- Zollunion zwischen der EG und der Türkei (1995 - relevant für die EU).